Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 27. Января 1854. № 7. Mittwoch, den 27. Januar 1854.

Zur Kenntniß Transkaukasiens.

(Fortsetzung.)

Ueberdies geruhten Se. Majestät der Kaiser auf Vorstellung des General-Adjutanten Baron Rosen, im August 1836 zu befehlen, die schon zur Colonie angeschriebenen gutsherrlichen Bauern, (Leibeigenen) den Eigenthümern nicht mehr zurückzugeben, sondern sie sämmtlich unter die dortige Sicherheits-Wache aufzunehmen, welche nach Art eines Kosakenregiments gebildet ist, und sie an ihren gegenwärtigen Aufenthaltsorten anzusiedeln; wenn aber die Gutsherrn innerhalb zweier Jahre von Erlaß des Befehls (eine Frist die später noch verlängert worden) Klagen auf Rücklieferung ihrer Bauern erheben und ihren Besitztitel genügend nachweisen würden, alsdann sollte denselben aus Kronsmitteln ein Loskaufsgeld von 250 Rbl. für einen Mann, 100 Rbl. für ein Weib, für einen Knaben unter 14 Jahren 125 und für ein Mädchen 50 Rbl. Bco. A. (1 Rbl. Bco. A. = 28 4/7 Cop. S.) gezahlt werden. Und ergibt sich aus den desfallsigen Nachrechnungen, daß den Edelleuten an solchen Loskaufsgeldern bis an 25,000 Rbl. S. gezahlt worden sind, wovon 15 T. aus der Brantweinpacht, 10 T. aber aus dem Reichsschatze gedeckt wurden.

Außerdem haben indessen auch Ansiedler selbst ihre Verwandte oft nachkommen lassen und dann aus eigenen Mitteln ihren ehemaligen Erbherrn die Loskaufssummen gezahlt.

Nachdem die Schutzwehren gegen Einfälle der Bergvölker ausgeführt worden, konnte man zur Gründung der ersten transkubanischen Staniza (Kosaken-Ansiedelung und zugleich militärischer Wachposten) schreiten. Den Platz dazu suchte man auf dem Vorgebirge Dschemetei aus und nannte die dort gegründete Staniza: Blagoweschtschenskaja (zur Verkündigung Mariä). Die zweite Staniza, Nikolajewsk wurde sechs Werst von Anapa auf dem großen, grünen Vorgebirge beim Fluße Anapka angelegt. Zum Bau beider wurde im Frühjahr 1836 geschritten und noch in demselben Jahre wurden angesiedelt auf der erstgenannten Staniza 30 und in Nikolajewsk 110 Familien. Diesen Ansiedelungen folgten noch bald mehre andere. Sie alle wurden von den Ansiedlern selbst, unter Militärbedeckung eingerichtet. Die Häuser namentlich wurden aus ungebrannten Ziegeln, und einer andern dort befindlichen Steinart gebaut. Das zum Bau nöthige Holz (Palm-Weiden und Ellern) wurde von den Ansiedlern an den Zuflüßen des Kuban zubereitet.

In der Folge wurden bei zunehmender Bevölkerung die Stanitzen erweitert und verbessert. Zur Lagerung von Heu und Getreide legte man neben der Staniza, von Wall und Graben umgebene — und daher Schanzen genannte — Plätze an. Neben den Stanitzen entstanden nehmlich auch bald Felder, welche die Ansiedler anfänglich mit Hakenpflügen und Pflügen, darauf aber durch Erfahrungen belehrt, bloß mit letzteren bearbeiteten.

Aus eigenen Mitteln konnten jedoch wiederum die Ansiedler dieses Alles nicht zu Wege bringen. Baron Rosen fand daher für nothwendig, den Ansiedlern behufs der ersten Einrichtung aus Kronsmitteln Unterstützungen zukommen zu lassen; jedoch nicht schenkweise, sondern als ein Darlehn, dessen Summe im Jahr 1836 Bco. A. 12,500 Rbl. betrug.

Am 15. Dec. 1846 wurde durch die Allerhöchste Verordnung über Ansiedelung und Civil-Verwaltung des nordöstlichen Ufers des schwarzen Meeres, den gegenwärtigen und künftigen transkubanischen Ansiedlern, welche auf dem Gebiet zwischen dem schwarzen Meere, den Mündungen des Kuban, der Warennikowschen Flußanfahrt (пристань) und den Forts Gostogajewsk, Rajewsk und Anapa zum Meere hin sich niedergelassen hatten oder noch niederlassen würden, Befreiung von den Abgaben auf 15 Jahre, denen aber, welche noch hinter diesen Forts auf der Uferlinie des schwarzen Meeres sich niederlassen würden, solche Befreiung auf 30 Jahre ge-

währt; ferner brauchten sie alle keine Rekruten zu stellen und hatten von allen Lasten nur die Landespräſtanden (z. B. Wegebau) zu tragen.

Zum 1. Januar 1852 betrug die Anzahl der Anſiedler auf den verſchiedenen Stanitzen zuſammen 3053 männl. und 2359 weibl. Seelen. Kirchen hat man dort noch nicht bauen können, ſondern es ſind einſtweilen erſt Bethäuſer eingerichtet. Zur Verwaltung der Stanitzen und zur Aufſicht über die Anſiedler ſind beſondere Officiere von den Truppen der Uferlinie des ſchwarzen Meeres (войско Черноморской Береговой л..нии) als Chefs der Stanitzen eingeſetzt. Außerdem iſt in jeder Stanitza noch eine ſogenannte Staniza-Verwaltung, welche aus einem Hetmann und Richtern beſteht. Hetmann wie Richter werden von der Gemeinde auf drei Jahre gewählt, und vom Chef der Uferlinie des ſchwarzen Meeres beſtätigt. Die Staniza-Verwaltung entſpricht der Bezirks-Verwaltung in den Dörfern der Kronsbauern und iſt der Anapaſchen Regierung der transkubaniſchen Anſiedler untergeordnet, welche wieder durch eine Verordnung vom 18. December 1846 organiſirt worden iſt. Die Regierung in Anapa iſt aber dem Chef der Uferlinie des ſchwarzen Meeres als dem Civil-Oberbefehlshaber der nordöſtlichen Ufer des ſchwarzen Meeres untergeben.

Die Stanitzen, welche in der Nachbarſchaft feindlicher Bergvölker liegen, ſind nach der Art von Militärlagern gebaut, von Gräben und Zäunen aus Dornenſträuchern und Reiſig umgeben; und auf den Baſtionen ſtehen 3 bis 5 Geſchütze. Zum Schutz der Stanitzen dient Fußvolk und Reiterei; außerdem aber müſſen die Anſiedler auch ſelbſt in der Nacht die Wachen beziehen und als Reſerven und in der Garniſon thätig ſein. Zur Unterbringung des Militairs hat die Krone Kaſernen gebaut. Die Bearbeitung der Felder und Gärten, ſo wie die Hütung des Viehs, geſchieht unter militäriſchem Schutze. Deshalb recognosciren mit Sonnenaufgang Koſaken die Umgegend und in der Nähe der Tſcherkeſſiſchen Felder werden Piquets ausgeſtellt. Darauf wird aus der Stanitza ein Feldgeſchütz mit der erforderlichen Bemannung herausgebracht und in der Nähe der Feldarbeiter aufgeſtellt. Außerdem hat jeder Anſiedler ein geladenes Gewehr bei ſich. Unerachtet aller dieſer Vorſichtsmaaßregeln war man doch genöthigt Signal-Befeſtigungen und Redouten anzulegen, (z. B. Alexejew, Schochopſin, Seſerbejew ꝛc.) deren Zweck es iſt, auf die ſie umliegenden Ortſchaften ein wachſames Auge zu haben, damit beabſichtigte Einfälle der Tſcherkeſſen rechtzeitig bekannt werden, die Verbindung der Anſiedelungen unter einander zu ſchützen, und durch Signalſchüſſe der Annäherung von Tſcherkeſſenhaufen zu verkündigen. Durch die Signalſchüſſe der Redouten erfahren die Feſtung und die Stanitzen ſogleich jeden Einfall der Tſcherkeſſen und jeder Ort ſchickt ſogleich ſein Commando zur Hilfe. Die Redouten bleiben für die ganze Dauer der Feldarbeit mit Militärpoſten beſetzt. Für den Winter aber kehren die Soldaten in ihre Quartiere zurück.

Die transkubaniſche Anſiedelung hieß früher die Anapaſche und war der Regierung des Kaukaſusgebietes untergeordnet; mit dem Jahre 1842 aber kam ſie unter die Competenz des Chefs der Uferlinien des ſchwarzen Meeres.

Der ehemalige Chef dieſer Linie, General-Adjutant Anrep richtete unverzüglich ſeine Aufmerkſamkeit auf Hebung der ſittlichen Zuſtände der nach Charakter und Abſtammung ſo verſchiedenartigen Einwanderer. Da gab es Ruſſen, Kleinruſſen, Litthauer, Polen, Zigeuner und getaufte Juden. Ein Theil war dort hingezogen worden, durch die Gerüchte von Freiheit und Reichthum in jenem halbwilden Gebiete, ein anderer um der Hungersnoth und allerhand ſonſtigem Elend ſeiner Heimath zu entfliehen. Da waren Bauern die ihren Herrn entlaufen waren, und endlich auch Verbrecher, die dem ſtrafenden Arm der Gerechtigkeit zu entfliehen, hierher gegangen waren und unter fremden Namen ſich anſiedelten. Beſonders ſittliche Elemente, wie jede geordnete bürgerliche Geſellſchaft ſie beſitzen muß, konnte eine ſo zuſammengewürfelte Menſchenmenge ſelbſtverſtändlich nicht aufweiſen. Um daher dieſe Anſiedelung mit der Zeit von Nutzen werden zu laſſen — einem Nutzen, welcher dem Zwecke ihrer Gründung und der ihr Seitens der Regierung gebrachten Opfer entſprechen könnte — fand General-Adjutant Anrep für durchaus nothwendig eine durchgreifende Reform in der Erziehung der Kinder beiderlei Geſchlechts eintreten zu laſſen, um ſo wenigſtens der künftigen Generation eine Grundlage zu geben, die auf den erforderlichen Vorſchriften von Religion und Sittlichkeit ruhete. Er ſtellte deshalb ein Project über Gründung von Anſiedlerſchulen in Anapa und einigen Stanitzen vor, welches im Jahre 1843 Allerhöchſt beſtätigt wurde. Zur Ueberſiedelung der Schulen ſetzte die Regierung jährlich 2840 Rbl. S. M. aus und wies dieſe Summe auf den Ertrag aus der Anapaſchen Brandweinpacht an. Aus eben dieſen Summen

gab die Krone ferner noch zur ersten Einrichtung der Schulen 200 Rbl. S. und schon im Juni 1845 konnten die neuen Schulen eröffnet werden. Die Gegenstände des Unterrichts sind die in solchen Schulen üblichen: Russisch Lesen und Schreiben, die 4 Species der Arit metik und Religion. Den Mädchen werden außerdem verschiedene Handarbeiten gelehrt und die Knaben unter Leitung erfahrener Ansiedler in die Landwirthschaft und den Feldbau insbesondere eingeführt. Kinder von 7 bis 14 Jahren werden in diesen Schulen Vor- und Nachmittags unterrichtet. Jede Schule hat zwei Lehrer, einen für Religion, den anderen für die übrigen Fächer. Letzterer ist zugleich Aufseher, so wie es in den Abtheilungen für die Mädchen besondere weibliche Aufseherinnen gibt. Die Ober-Aufsicht über diese Schulen wurde unter Leitung der Regierung der transkubanischen Ansiedler in Anapa, einem in der Ansiedlung wohnhaften Geistlichen (благочинный) überlassen. Im Jahre 1846 wurde mit Erhebung der Orte Anapa, Noworossyska und Suchumkale zu Städten, die Anapasche Ansiedlerschule zu einer Bürgerschule erhoben und der örtlichen Stadtobrigkeit untergeben.

In allen Schulen waren im Jahre 1851 zusammen: Lehrende 14. Lernende: Knaben 232, Mädchen 134.

(Schluß folgt).

Anzeige.

Die Mittheilungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft werden im Jahre 1854 in der bisherigen Weise erscheinen. Der Inhalt derselben wird alle Theile der Landwirthschaft (des Ackerbaues, der Thierzucht, der Wirthschaftsbetriebslehre rc.), der Hauswirthschaft, der Forstwirthschaft, des Gartenbaues, der landwirthschaftlich-technischen Gewerbe (Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Zuckerfabrikation rc. rc.) der Gesundheitspflege der Landbewohner und der landwirthschaftlichen Hausthiere, zum Bauwesen gehörige Gegenstände u. s. w. umfassen, und möglichst alles Neue aus diesen Fächern sowohl aus dem In-, als dem Auslande mittheilen.

Da nur solche Artikel aufgenommen werden, die irgend etwas Neues darbieten oder in der Art dargestellt sind, daß die angegebenen Wissenschaften dadurch bereichert werden, so kann zwar nicht dafür eingestanden werden, daß durchaus alle die bezeichneten Branchen in einem und demselben Jahre Beiträge erhalten, doch wird bei allen Aufsätzen durchaus ein Hauptaugenmerk auf die praktische Anwendbarkeit gerichtet werden.

Der Pränumerationspreis für den Jahrgang von 6 Heften, jedes zum Mindesten aus 5 Bogen Text und vielen Abbildungen bestehend, beträgt **einen Rubel Silber Münze.**

Den inländischen Subskribenten wird jedem Hefte eine Prise von solchen landwirthschaftlichen Sämereien, die nicht allgemein verbreitet sind, beigegeben, und zwar sollen diese Prisen schon, um die Saatzeit im Frühling nicht zu versäumen, mit den zwei oder drei ersten Heften fürs ganze Jahr versandt werden.

Man subskribirt auf die Mittheilungen in Livland: in Dorpat in den Buchhandlungen von Theodor Hoppe und E. J. Karow, und in Riga in der Buchhandlung von N. Kymmel.

Bei den Bestellungen durch die angegebenen Handlungen ist anzugeben, ob der Subskribent es wünscht, das Journal durch die Buchhandlung oder direkt durch die Post von St. Petersburg aus zu beziehen.

Außerdem kann jeder Subskribent den Betrag von einem Rubel S. durch die Post unter der Adresse: „An die Redaktion der Mittheilungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschat in St. Petersburg" (russisch: „въ Редакцію нѣмецкаго журнала Императорскаго Вольнаго Экономическаго Общества въ С. Петербургъ") einsenden, und erhält das Journal ebenfalls durch die Post, ohne eine besondere Zahlung für die Uebersendung, in allen Theilen des Reichs ins Haus gesandt. Es versteht sich, daß die Adresse, unter welcher das Journal versandt werden soll, möglichst deutlich anzugeben ist,

Die Jahrgänge 1844 bis 1851 zu 3, und 1852 und 1853 zu 6 Heften, können auf die angegebene Weise ebenfalls für 1 Rbl. S. der Jahrgang bezogen werden.

Um von der Mannigfaltigkeit der in diesem Journale abgehandelten Gegenstände demjenigen, der dasselbe nicht kennt, einen ungefähren Begriff zu geben, sei hier erwähnt, daß in den letzten zwei Jahrgängen 270 größere und kleinere, durch 22 Tafeln und 75 in den Text gedruckte Abbildungen erläuterte Artikel und 30 Recensionen und Anzeigen von neuen Werken enthalten sind.

* * *

Immobilien-Verkauf.

Am 18. Februar d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse der verstorbenen hiesigen Buchbindermeisters-Wittwe Elise Wilhelmine Jacobsohn geb. Storch, allhier jenseit der Düna im 3. Vorstadttheile auf Hagenshoffschem Grunde sub Pol. Nr. 178 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termine zu verlautbarenden Bedingungen zum öffent-

lichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Den 12. Januar 1854.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 1

Bekanntmachungen.

Zufolge Reskripts vom 21. Januar d. J. sind die Kinder des Akademikers Gouv.-Secretairen Rosenberg und dessen Ehegattin Auguste (geb. Conrectorstochter Mohr) Eugen, Hugo und Ludmilla, in den erblichen Ehrenbürgerstand erhoben worden.

* * *

☞ Alle die im Besitz von Cautionen sind, die ich für meine Podrätschike ausgestellt habe, werden ersucht, dieselben gegen Auszahlung des Geldes, in Romeskaln abzugeben. Die für Abram Afanasief ausgestellten, die noch nicht fällig sind, bleiben bis auf weiteres unbezahlt. 2.

A. E. K. von Transehe-Roseneck,
Chaussé-Contrahent.

* * *

Preis-Courante der Schlentherschen Handelsgärtnerei von J. D. Evers in Tilsit pr. 1854 sind erschienen und werden kostenfrei verabfolgt bei F. H. Holm. 1

Zu verkaufen.

Auf dem Gute Schloß Bersohn im Wendenschen Kreise, werden gut bebaute, wohleingerichtete Gesindesstellen von 10, 15, 20 und 30 Rthlr. Landwerth unter vortheilhaften Bedingungen verkauft. Kaufliebhaber haben sich auf gedachtem Gute bei der örtlichen Verwaltung des Näheren wegen zu melden. 1

* * *

Auf dem Gute Pabbasch werden Dachpfannen, die bereits 2 Iahre im Freien stehen, ohne dadurch im Geringsten zu bröckeln zu 10 R. das Tausend verkauft; grössere Parthien werden auch billiger verabfolgt. 2

* * *

Eine gute, große Balance nebst 16 Pud Gewichte bis zum Pfund, so wie Schaalen, werden für einen billigen Preis verkauft durch D. C. Hopfenhaus, Herrenstraße. 2.

Kauf-Gesuch.

☞ Zu einer Brandweinsbrennerei werden die kupfernen Kessel-Röhren etc. zu Kauf gesucht. — Hierauf Reflectirende werden gebeten, sich schriftlich zu wenden an Herrn von Transehe auf Romeskaln, pr. Walk. 2.

Zu vermiethen.

☞ Eine geräumige Sommerwohnung von sieben Zimmern vermiethet unweit Marien-Mühle
Kunstgärtner J. M. Weiß. 2

* * *

Auf der Sassenhof-Schlockschen Straße ist eine Sommer-Gelegenheit zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt das Blumen- und Saamen-Verkaufs-Local von Robert Metzner.

* * *

Eine Wohnung ist bei dem Maler Bartels in der großen Schloßstraße zu vermiethen. 3

* * *

Im früher von Löwis, jetzt Strauch gehörigen Hause, ist die Bel-Etage zu vermiethen. 1.

* * *

Drei Bodenräume sind zu vermiethen in der kleinen Gildestube. Das Nähere bei dem Deconom. 2.

* * *

In meinem Hause ist eine Bude zu vermiethen. J. Jenckel, 1
Kalkstraße, Nr. 110.

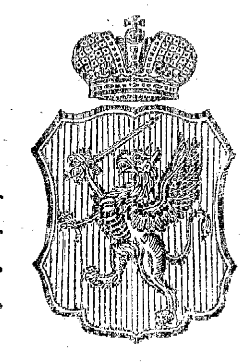
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 27. Januar 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 7. **Середа**, 27. Января. **Mittwoch**, den 27. Januar **1854.**

Часть оффиціальная.

Отдѣлъ общій.

Вызовъ Наслѣдниковъ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія или претензіи на безвѣстно отсутствующаго съ первыхъ чиселъ Августа мѣсяца сего года Рижскаго мѣщанина и содержателя крахмальнаго завода Карла Христофа Зегнера, о живности, мѣстопребываніи или участи коего, не смотря на всѣ оффиціальные и частные розыски, ничего не возможно было узнать, а на оставшееся имущество котораго оказалось множество разныхъ претензій — съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 28. Іюня 1854 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Вмѣстѣ съ тѣмъ симъ предписывается всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должными означенному Карлу Христофу Зегнеру или имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащее оному имущество, подъ опасеніемъ взысканій положенныхъ за умышленную утайку чужаго имущества и за неправильную разтрату онаго, въ особенности подъ опасеніемъ двойнаго вознагражденія, въ таковой же исключительный

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Edictalladung.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden mittelst dieses verfügten Proclams Alle und Jede, welche an den in den ersten Tagen des August-Monats d. J. von hier verschwundenen hiesigen Bürger und Stärke-Fabrikanten Karl Christoph Sägner, alias Segner, über dessen Leben, Aufenthalt oder Schicksal aller officiösen, wie sonstigen Nachforschungen, ungeachtet irgend Etwas zu ermitteln nicht gelungen — hinsichtlich dessen nachgelassenen Vermögens aber sich bereits ein Andrang verschiedentlicher Ansprüche hervorgethan, — irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 28. Juni 1854 unter Androhung der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Beweise beizubringen, widrigenfalls selbige nach Ablauf dieser Frist mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen seyn sollen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem besagten Carl Christoph Sägner, alias Segner, etwa verschuldet sind, oder demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei den auf wissentliche Verschweigung fremden Eigenthums und dessen unrechtfertige Dilapidation gesetzten Strafen, insbesondere der, des doppelten eigenen Ersatzes angewiesen, in gleicher peremtorischer Frist davon gebührende Anzeige bei dem Waisengerichte zu machen, und die in ihren

срокъ надлежащимъ образомъ объявить о томъ въ Сиротскомъ Судѣ и имѣющееся у нихъ имущество принадлежащее Карлу Христофу Зегнеру представить въ Судъ для храненія. 1

28. Декабря 1853 года.

Händen befindlichen, aber dem Carl Christoph Sägner, alias Segner gehörigen Vermögensstücke ad inventarium anzugeben und einzuliefern.

Den 28. December 1853. 1

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 49 der Mohilewschen, Nr. 50 der Kalugaschen, Nr. 49 der Orlowschen, Nr. 50 der Tambowschen, Nr. 48 der Kiewschen, Nr. 49 der Moskauschen, Nr. 47 der Kostromaschen, Nr. 50 der Permschen, Nr. 51 der Wladimirschen, Nr. 49 der Pleskauschen Gouv.-Zeitung über Ermittelung von Personen; — 2) ein besonderer Artikel zu Nr. 275 der St. Petersburger Polizei-Zeitung über Ausmittelnng von Personen; 3) ein Artikel der Tomskischen Gouv.-Regierung für die Monate August nnd September über Ermittelung von Personen.

Лифл. Вице-Губернаторъ И. ф. Бреверн*ъ*.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.
Aelterer Secretair E. Mertens.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ

ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische

Gouvernements-Zeitung.

Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. № 7. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Zufolge Antrags Seiner Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung aller derer, die es angeht nachfolgende Erläuterungen zum § 287 der Agrar- und Bauer-Verordnung desmittelst bekannt gemacht:

„Mehr als der zwanzigste Theil der männlichen Bevölkerung einer Gutsgemeinde. vom 14. Jahre hinauf gerechnet, darf in einem und demselben Jahre nicht das Gouvernement verlassen. Es kommen mithin bei Ermittelung der zur Auswanderung berechtigten Jahresquote, weder die männlichen Individuen unter 14 Jahren, noch die den männlichen Auswanderern angehörigen weiblichen Individuen in Betracht Unverheirathete weibliche Bauergemeindeglieder dürfen nur als Angehörige der auswandernden männlichen Bauergemeindeglieder, vom Auswanderungsrechte Gebrauch machen, worüber das Gemeindegericht zu wachen und zu entscheiden hat. Sollte sich ein größerer, als der zwanzigste Theil der männlichen Bevölkerung des Gutes, — vom 14. Jahre hinauf gerechnet, — zur Auswanderung melden, so werden diejenigen durch das Loos bestimmt, welche auswandern und welche fur dieses Jahr noch nachbleiben sollen.

Ferner sind diejenigen Bauergemeindeglieder, welche von dem ihnen gesetzlich zustehenden Rechte der Auswanderung nach dem Süden des Reichs Gebrauch machen wollen, gehalten, vor Ausreichung des zum Behuf der nachzusuchenden Umschreibung erforderlichen Entlassungszeugnisses, die Geldmittel zur Reise, bis zum Antritt derselben, wo sie solche zurückempfangen, bei dem örtlichen Kirchspielsrichter zu deponiren und zwar jeder einzelne Auswanderer männlichen oder weiblichen Geschlechts 25 Rbl. S., jede Familie aber, von drei Personen 45 Rbl. S., von 4 Personen 55 Rbl. S., und so fort, wobei zu beachten ist, daß zu einer Familie nur gerechnet werden: der Mann, die Frau und die unverhei-

ratheten Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 17. Jahre, während die Kinder über 17 Jahre, so wie alle übrigen Familienglieder, die Reisemittel ein Jeder mit 25 Rbl. Silber beibringen müssen. № 271.

* * *

Us augstizeeniga General-gubernatora Leelakunga pawehleschanu Widsemmes gubernementes Waldischana wisseem, kam to sinnaht waijaga, scheitan tam § 287 to likkumu par Widsemmes semneeku semmes turreschanu un dsihwoschanu par isskaidroschanu tà sluddina:

„Weenâ un taî paschâ gaddâ wairak ne kà diwidesmitai dallai no weenas walsts laudim no wihriskas kahrtas — kas jau 14 gaddus un wairak wezzi — naw brihw no tahs gubernementes iseet. Pee tahs dallas, kam weenâ gaddâ brihw iseet, ne teek skaitâ rehkinati tee no wihriskas kahrtas, kam wehl naw 14 gaddi pilni un tahs teem isgahjejeem wihrischkeem peederrigas seewischkas. Neappreszetas seewiskas tik tad ween, kad winnas teem isgahjejeem walsts lohzekleem no wihriskas kahrtas peederrigas, warr lihdsi aiseet, us ko tadehl pagasta-teesai labbi pakkal ja-luhko un ja-isschkirr, ka pehz kahrtas noteek. Kad wairak nekà diwidesmita dalla wihrischku, — kas 14 un wairak gaddus wezzi — no weenas walsts laudim us reises gribbetu aiseet zittâ gubernementê, tad zaur lohsehm ja-ismekle, kas taî gaddâ warr iseet un kam wehl ja-paleek."

Tahdeem semneeku walsts lohzekleem, kam pehz likkumeem brihw iseet us Kreewu walsts deen'widdus gubernementehm, peenahkahs, pirms tee sawas atlaischanas-sihmes dehl pahrrakstischanas dabbujuschi, sawai Draudses-teesai peenest to waijadsigu zella-naudu, ko winni tad atkal dabbuhs sawâ rohkâ, kad us zellu dohsees. Katram isgahjejam tik labbi no wihriskas kà arri no seewiskas kahrtas waijag' peenest par zella-naudu 25 sudr. rublus, bet tahdai pamihlija, kur 3 zilweki kohpâ, par wisseem 45 rub., kur 4 kohpâ, pa wisseem 55 rub. un t. pr. Tè ja-leek wehrâ, ka pee weenas pamilijas tikkai skaita wihru, winna seewu un tohs winnu neappreszetus behrnus puischus woi meiteeschus, as wehl naw pilnus 17 gaddus wezzi; bet tahdeem behrneem, kas pahr 17 gaddeem pahri, tàpat kà eem zitteem pahrejeem pamilijas beedreem katram 25 sudr. rubli zella-naudas ja-peenefs.

* * *

№ 271.

Suure Kindralkubberneeri härra kässo peäl antakse Liiwlandi-ma kubbernemango kohto polest keigile, kellesse se putub, needsinnadsed selletussed tallorahwa Seädusse ramato § 287 lissaks teada, et nende järrel tehha:

Ennam kui kahhekümnemas walla-jaggo meesterahwa soust 14mast aastast — emale arwatud, ei tohhi ühhe aasta wahhel kubbernemangust wäljaminna. Selle jures ei tulle siis mitte arwata, kui suur wäljaminniatte jaggo aastas on, olgo poisid ja tüddrukud, kes wähhem kui 14 aastased, olgo naesterahwas, kes wäljaminniatte meesterahwa ommadsed. Tallorahwa koggokonna wallalissed naesterahwas, tohhiwad agga siis, kui nemmad wäljaminnia tallorahwa koggokonna meesterahwa ommadsed, sedda öigust: ommast maast wäljaminna prukida, ja on koggokonna kohto kohhus selle peäle walwada ja öigust moista. Kui ennast surem kui kahhekümnemas wallajaggo meesterahwa soust 14mast aastast emale arwatud, maast wäljaminnemisseks peaks nimmetama; siis heidetakse nende peäle liisko, kennel tulleb wäljaminna, ja kes selleks aastaks weel taggasi peawad jäma.

Peäle sedda on need tallorahwa koggodusse liiked, kes sedda öigust, mis neil on: ommast maast wenne-rigi louna-maale wäljaminna, tahtwad kinnipiddada, peetud, enne kui neile wäljalaskmisse-tunniskirja, mis ümberkirjotamisseks tarwis lähhäb, kätte antakse, omma teekäimisse rahha, ni kauaks, kunni teele lähhäwad ja sedda neile jälle taggasi antakse, omma kihhelkonna kohto härra kätte mahha panna, iggaüks wäljaminnia meeste- ehk naesterahwas 25 höb. rubla, agga igga perre kolmest innimestest 45 höb. rubla, 4 innimestest 55 höb. rubla ja n. t. s.

Selle jures on tähhele panna, et perreks agga arwatakse: meest, naest ja wallalissed poiad ja tüttrid kunni nemmad 17. aastat löppetanud, agga et need lapsed, kes ennam 17. aastased, nendasammoti kui keik mu perreliikmed teekäimisse rahha igga üks 25 höbbe rublaga omma kihhelkonna kohto härra kätte peawad mahha pannema. № 271.

Proclamata.

Demnach von dem Landvogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen des hiesigen Kaufmanns Afinagen Abramow Lebedew ein Proclama zur Mortificirung des auf das, dem Bittsteller am 19. September 1852 öffentlich aufgetragene, allhier im 3. Quartier der St. Petersburgschen Vorstadt an der kleinen verlängerten Sandgasse sub Pol.-Nr. 154 belegene, früher Dahlkarlsche Wohnhaus sammt Appertinentien, am 17. September 1820 für den Sattlermeister Johann George Hoppe öffentlich bewahrten Capitals von 700 Rbl. S., deßgleichen auf Ansuchen des hiesigen Kaufmanns Eduard Schmidt ein Proclama zur Mortificirung nachbenannter, auf die Letzterem gehörigen, allhier auf Groß-Klüversholm sub Pol.-Nr. 18 und 19 belegenen Wohnhäuser, nebst Appertinentien, öffentlich bewahrter Capitalien, nämlich

1) 1809 den 10. September, für die Handlung Smit & Co. 8871 Rthlr. 42 Frd. Alb.,
2) 1821 den 17. Juni, für die Frau Doctorin Wilhelmine Prietz 360 Rbl. S.;
3) 1833 den 7. September, für den Kaufmann Jewdokim Nikiferow Semenow 900 Rbl. S.;
4) 1835 den 20. September, für den Kaufmann J. G. Worch 800 Rbl. S.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich vorbeschriebener, angeblich bereits längst berichtigter fünf Capitalien, deren Originalschulddocumente jedoch angezeigtermaßen abhanden gekommen, irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a dato, d. h. bis zum 14. Juli 1854, bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über obgedachte Capitalien aber werden für mortificirt erachtet werden. 3

Den 14. Januar 1854. Nr. 14.

Bekanntmachungen.

Vom Livländischen Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der im Livländischen Gouvernement belegenen Hofesländereien des publ. Gutes Sörick-Parrasma mit einer Hoflage, 432 männlichen Revisionsseelen, 2 Mühlen, 1 Kruge, 2 Schenken, 134 Dessätinen Ackerland und 444 Dessätinen Heuschlag von Ende März 1854 ab, auf 12 Jahre der Torg am 22. und der Peretorg am 25. Februar d. J. abgehalten werden soll, zu welchem sich die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen entweder in Person, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte beim Livländischen Domainenhofe zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden haben. Die nähern Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oekonomie-Abtheilung eingesehen werden.

Den 21. Januar 1854. Nr. 396.

* * *

Diejenigen, welche die Abfuhr von ca. 60 Kasten Steinen von dem Stapelplatze bei dem Sandpfortenmarkte und das Hinführen und Aufstapeln derselben auf die Wege um die Stadt herum, — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderung zu dem auf den 28. Januar und 2. Febr. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Den 25. Januar 1854. Nr. 59. 2

* * *

Желающіе принять на себя отвозку около 60 ящиковъ камня отъ складочнаго мѣста у песочныхъ воротъ и привозку и складку сего камня по дорогамъ вокругъ города, вызываются симъ въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію къ производимымъ 28. Января и 2. Февраля сего года по утрамъ въ 12 часовъ торгамъ, заранѣе же для разсмотрѣнія условій и представленія удовлетворительныхъ залоговъ.

25. Января 1854 года. № 59.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**